



StarthilfePlus

Das neue Anreizprogramm des Bundes im Bereich der freiwilligen Rückkehr

1. Hintergrund: Bisherige Förderung durch REAG/GARP

Mit dem Bund-Länder-Programm REAG/GARP¹ wird die organisatorische und finanzielle Unterstützung rückkehrwilliger Ausreisepflichtiger gewährleistet. Das Programm ermöglicht die Übernahme der Rückreisekosten, eine Reisebeihilfe (200 EUR pro Person ab 12 Jahre/Kinder unter 12 Jahren jeweils die Hälfte) sowie für derzeit 45 Herkunftsstaaten (sog. GARP-Staatenliste)² eine einfache Starthilfe (300 bzw. 500 EUR pro Person ab 12 Jahre/Kinder unter 12 Jahren jeweils die Hälfte).

2. StarthilfePlus

Durch das bundeseigene Zusatzprogramm StarthilfePlus soll nun insbesondere für diejenigen, deren Erfolgchancen im Asylverfahren sehr gering sind, ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, die Entscheidung zur freiwilligen Rückkehr möglichst schon im Asylverfahren, spätestens jedoch innerhalb der Ausreisefrist zu treffen. Das Programm tritt am 1. Februar 2017 in Kraft und wird - wie auch REAG/GARP - durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) durchgeführt.

2.1. Programmausgestaltung

Das Programm sieht ein **Stufensystem** vor. Stufe 1: Eine Bonuszahlung von 1.200 EUR (pro Person ab 12 Jahre) wird gewährt, wenn noch vor Zustellung des Asylbescheids die verbindliche Entscheidung getroffen wird, freiwillig aus Deutschland auszureisen und der Asylantrag zurückgenommen wird.

¹ Abkürzung für Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)/ Government Assisted Repatriation Programme (GARP).

² Sog. GARP-Staatenliste: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste, Eritrea, Gambia, Georgien, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Irak, Iran, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Russ. Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Syrien, Sri Lanka, Tadschikistan, Togo, Türkei, Tunesien, Ukraine und Vietnam (Stand: 20.01.2017).

Stufe 2: Eine Bonuszahlung von 800 EUR (pro Person ab 12 Jahre) wird gewährt, wenn nach Erhalt eines negativen Asylbescheids die verbindliche Entscheidung, freiwillig aus Deutschland auszureisen, noch innerhalb der Ausreisefrist erfolgt und keine Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt werden.

Stufe Ü (Übergangsregelung): Um auch für ausreisepflichtige Ausländer, die nicht (mehr) unter die Stufen 1 und 2 fallen, kurzfristig einen Anreiz zur baldigen freiwilligen Ausreise zu schaffen, sieht das Programm eine Übergangsregelung vor. Unter diese Regelung fallen insbesondere Ausländer, die derzeit in Deutschland nur geduldet sind. Der Förderbetrag beträgt 800 EUR (pro Person ab 12 Jahren). Voraussetzung ist, dass die Person noch vor dem 1. Februar 2017 in Deutschland registriert wurde und sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten des Programms verbindlich dazu entscheidet, freiwillig aus Deutschland auszureisen. Auch muss der Antragsteller alle ggf. gestellten Anträge, Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel, die auf Gewährung von Asyl, Sicherung des Verbleibs in Deutschland oder eine Einreise nach Deutschland gerichtet sind, zurücknehmen, um die Förderung zu erhalten.

Nach Antragstellung muss unverzüglich die Ausreise erfolgen, d.h. ohne schuldhaftes Zögern des Antragstellers. Wie auch bei REAG/GARP ist die Mittellosigkeit des Antragstellers Voraussetzung für eine Förderung. Bei allen genannten Fördersätzen wird für Kinder unter 12 Jahren die Hälfte gezahlt. Für Familien mit mehr als vier Familienmitgliedern, für die gemeinsam ein Antrag auf StarthilfePlus gestellt wird, ist zusätzlich ein **Familienzuschlag** in Höhe von 500 EUR vorgesehen.

Der Kreis der Personen, die StarthilfePlus beantragen können, orientiert sich an der **GARP-Staatenliste** (siehe oben). Eine Förderung nach der Übergangsregelung (Stufe Ü) steht Staatsangehörigen aller GARP-Staaten offen. Mit Ausnahme der Staatsangehörigen der Staaten *Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Russische Föderation, Türkei und Ukraine* gilt dies auch für die Stufen 1 und 2.

2.2 Auszahlung

Geplant ist, den Förderbetrag in zwei Tranchen auszuzahlen. Die Auszahlung der ersten Hälfte des Förderbetrages erfolgt gleichzeitig mit der Auszahlung der einfachen Starthilfe nach REAG/GARP. Die Auszahlung der zweiten Hälfte soll sechs Monate später im Herkunftsland erfolgen.